

Ermächtigung zum Einholen von Auskünften Entbindung vom Arztgeheimnis

Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zwecks späterer Adoption, ermächtige/n ich/wir

	Gesuchstellerin	Gesuchsteller
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>

die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**
Dorfplatz 4a
6060 Sarnen

sowie die mit der Abklärung betrauten Stellen, bei allen privaten und öffentlichen Stellen Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse einzuholen. Diese Stellen werden von einer allfälligen Schweigepflicht bzw. der Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden.

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden (Zentralbehörde für Adoptionen) unmittelbar vor dem Entscheid einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) einholen kann (Art. 5 Abs. 6 AdoV). Von Ausländerinnen und Ausländern kann ein Auszug aus dem Strafregister ihres Herkunftsstaates oder ein gleichwertiges Dokument verlangt werden. Ist ein Strafverfahren wegen eines mit der Adoption unvereinbaren Delikts hängig, so sistiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärung einstweilen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Die mit Erstattung eines ärztlichen Berichtes über die gesuchstellende/n Person/en betrauten Ärztinnen und Ärzte werden vom Berufsgeheimnis entbunden (Art. 321 StGB).

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden wird ermächtigt, zur allfälligen Überprüfung des ärztlichen Berichtes das Gutachten eines Vertrauensarztes einzuholen. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass allfällige Gutachterkosten zu meinen/unseren Lasten gehen.

Ort und Datum

Unterschrift

Gesuchstellerin

Gesuchsteller